



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und
Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im
Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des
Jahres 1434**

Klohn, Otto

Hildesheim, 1914

Sechstes Kapitel: Die Erbschutzverträge der Abtei Corvey mit
Braunschweig und Hessen im Jahre 1434.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67709](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67709)

Sechstes Kapitel.

Die Erbschutzverträge der Abtei Corvey mit Braunschweig und Hessen im Jahre 1434.

In der nun folgenden Zeit bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts hören wir nichts von neuen Corveyer Schutzverträgen. Erst im Jahre 1407 trat Hessen von neuem mit einem Erbschutzvertrage auf, den aus persönlichen Gründen der Corveyer Abt Dietrich zwischen dem Landgrafen Hermann dem Gelehrten von Hessen und der Corveyer Abtei zum Abschluß zu bringen suchte.¹⁾ Er hatte nämlich durch Vermittelung des Landgrafen Hermann im Jahre 1395 die Abtwürde des Klosters Hasungen erlangt.²⁾ Er strebte aber auch danach, an die Spitze der Corveyer Abtei zu treten und bat den ihm befreundeten Landgrafen nach der Wahl des Corveyer Abtes Wulbrand zum Bischof von Minden im Jahre 1407, sich in Corvey für seine Wahl zu verwenden.³⁾ Als Bedingung für seine Hilfe mußte er dem Fürsten geloben, sogleich nach seiner Wahl zum Corveyer Abt einen Erbschutzvertrag zwischen Corvey und Hessen zu veranlassen.⁴⁾

Bei dieser Gelegenheit wurden Rechte und Pflichten der Schutzherrschaft von neuem klar bestimmt.⁵⁾ Der Abt von Hasungen legte das Versprechen ab, mit dem Corveyer Stifte den Landgrafen und seine Nachfolger zu ewigen Zeiten als Schutzherrn anzuerkennen. Jederzeit gelobte Abt Dietrich, dem hessischen Fürsten Beistand zu leisten und gegen ihn nie ein Bündnis einzugehen. Als die wichtigste muß die Zusage des Abtes bezeichnet werden, dem Landgrafen und seinen Erben alle Schlösser der Corveyer Abtei zu öffnen. Falls er aus Not ein

¹⁾ Teuthorn VI 822. — Rommel II 179 und 204.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Urkunde vom 5. Mai 1407, Rassel, Original St. A. Marburg, Abteilung Verträge mit Abtei Corvey, Urkunde 2. — Teuthorn VI 822. — Ledderhose 150. — Rommel II 179 und 204.

Schloß verkaufen oder verpfänden müsse, so versprach er, es zunächst dem Landgrafen oder seinen Erben anzubieten.

Hingegen war Landgraf Hermann gehalten, dem Corveyer Stifte Schutz vor jedem feindlichen Angriffe zu gewähren.¹⁾ Abt Dietrich von Hasungen erlangte zwar im Jahre 1407 die Abtswürde von Corvey,²⁾ doch kam der Erbschutzvertrag mit Hessen erst im Jahre 1434 zu Stande.³⁾ Vielleicht war der Abt auf den Widerspruch seines Kapitels gestoßen, auch verzögerte wohl der braunschweigische Einfluß den Abschluß des Vertrages.

Die Macht der Braunschweiger an der Weser drohte übermächtig zu werden, als in den Jahren 1408 und 1409 die Grafschaften Eberstein⁴⁾ und Homburg⁵⁾ an das welfische Haus fielen. Denn nun umklammerte das braunschweigische Gebiet die Abtei im Norden und Osten.

Allerdings suchten die Herzöge ihre Macht der Abtei nicht fühlbar werden zu lassen, denn als im Jahre 1416 das Stift in einer Fehde von den Brüdern von Quernheim bedrängt wurde, gelobten sie ihm Schutz und Verteidigung.⁶⁾ Da sie jedoch im Begriffe waren, einen Kriegszug gegen Schloß Eberstein zu unternehmen, so wollten sie erst nach dessen Beendigung der Abtei ihren Beistand gegen die Brüder von Quernheim gewähren.⁷⁾

Von besonderer Wichtigkeit war es, daß hierbei die beiden Fürsten ihren Schutz den Gütern und Rechten des Stiftes zu Bevern, Sülbeck und Lücktringen sowie am Solling verhiessen.

¹⁾ S. 98 Anm. 5.

²⁾ Philippi und Grotefend (Westfälische Zeitschrift LX) 139.

³⁾ Rommel II 179.

⁴⁾ Urkunde der Herzöge Bernd und Heinrich von Braunschweig und des Grafen Hermann von Eberstein vom 20. Januar 1408, Hameln, Lünig, Pars specialis Continuatio II Teil IV, Absatz IV S. 386. — Leibniz IV 165. — Wigand, Güterbesitz 129. — Spilcker 293 und 441. — Havemann I 655. — Preuß und Falkmann 1677. — Metternich 126 und Anhang 64. — Heinemann II 174.

⁵⁾ Urkunde vom 9. Oktober 1409, Leibniz IV 509. — Wigand, Güterbesitz 129. — Havemann I 657. — Heinemann II 197.

⁶⁾ Urkunde der Herzöge Bernd und Heinrich vom 14. Juli 1416, Hörter, St. A. Münster, Mst. I 134 S. 68. — Falke 496. — Wigand, Güterbesitz 128 und 151. — Spilcker 451. — Schaten zu 1416. — Metternich 127.

⁷⁾ Ebenda.

Es sollte sich ihr Schutz auf den Wald zu Lüchtringen, am Otterbach mit der Steinkuhle, ferner bis zur Abtswiese bei Neuhaus im Solling hin, bis Rute, Desterhus und an das Rodezol, dann bis herunter an das Feld mit Forst, Grund und Holz erstrecken.¹⁾

Die Zerstörung des Schlosses Eberstein, nach dessen Fall die Herzöge das Corveyer Abteigebiet in ihren Schutz nehmen wollten, erfolgte erst mehrere Jahre später.²⁾ Über den Verlauf der Fehde Corveys mit den Brüdern von Quernheim verlautet nichts.

Zu dem für Corvey gefährlichen Anwachsen der Macht der Braunschweiger kam die Bedrohung der Abtei durch Erzbischof Dietrich III. von Köln. Dieser Kirchenfürst hatte 1415 auch die Verwaltung des Bistums Paderborn erlangt³⁾ und strebte darnach, Paderborn seiner Selbständigkeit zu berauben, und es für immer der Kölner Kirche einzuverleiben.⁴⁾ Zwar vereitelte zunächst Papst Eugen IV. Dietrichs Vorhaben, doch stand der Erzbischof von seinem Plane nicht ab.⁵⁾ Gelang ihm aber sein Beginnen, so konnte es wohl nicht ausbleiben, daß er nach dem reichen Corveyer Besitz seine Hand ausstreckte.

Im Osten durch die Macht Braunschweigs und im Westen durch den Erzbischof von Köln bedroht, suchte die Corveyer Abtei einen starken Rückhalt für ihre Unabhängigkeit und glaubte ihn an Landgraf Ludwig I. von Hessen zu finden. Da dieser Fürst wegen seiner Gerechtigkeit und Milde allgemeines Ansehen genoß, so rief man gern seine Vermittlung bei Streitigkeiten an.⁶⁾ Ein bedeutsames Zeichen für Ludwigs Ansehen im deutschen Reiche bildete der Vorschlag des Kurfürsten Friedrichs I. von Brandenburg im Jahre 1440, dem Landgrafen die deutsche Kaiserkrone aufs Haupt zu setzen, eine Ehre, die jedoch der Landgraf ablehnte.⁷⁾ Acht Jahre vor seinem Tode wurde ihm

¹⁾ S. 99 Anm. 6.

²⁾ Wigand, Güterbesitz 129.

³⁾ Schaten zu 1415.

⁴⁾ Schaten zu 1429. — Bessen I 279. — Rommel II 287.

⁵⁾ Schaten zu 1431. — Bessen I 279.

⁶⁾ Rommel II 301. — Münscher 121.

⁷⁾ Ebenda.

eine seltene Auszeichnung zu teil. Als sich Landgraf Ludwig im Jahre 1450 in Rom aufhielt, verlieh ihm Papst Nikolaus V. den Titel eines Friedensfürsten.¹⁾ Das Volk der Hessen aber gab ihm fortan den Beinamen des Friedensamen.²⁾ Kein Wunder, wenn man auch in dem sich nach einem uneigennütigen Schutzherrn sehnenden Corvey dem Landgrafen Vertrauen entgegenbrachte.

Als im Jahre 1434 die Corveyer Abtei durch ihren Abt Moriz von Spiegelberg in eine Fehde zwischen dem Herzog Otto von Braunschweig und dem Grafen Philipp von Spiegelberg verwickelt wurde, bot dies den Anlaß zum Abschluß der Erbschutzverträge des Jahres 1434.³⁾ Stets waren die Grafen von Spiegelberg darauf bedacht, die Macht ihres Hauses zu erweitern.⁴⁾ Moriz von Spiegelberg drang im Jahre 1417 seinen gleichnamigen Sohn, der erst 19 Jahre zählte und die priesterliche Weihe noch nicht erhalten hatte, der Corveyer Abtei zum Abte auf.⁵⁾

Bei ihrem Bemühen, in Corvey festen Fuß zu fassen, stießen jedoch die Grafen von Spiegelberg auf den Widerstand des welfischen Hauses.⁶⁾ Bereits seit Anfang des 15. Jahrhunderts herrschte zwischen den Grafen von Spiegelberg und den Herzögen von Braunschweig Feindschaft. Als Gemahl Kunigundes, einer Schwester Heinrichs von Homburg, machte Graf Moriz der Ältere von Spiegelberg Anspruch auf das Erbe Heinrichs von Homburg,⁷⁾ mußte jedoch zu Gunsten der Herzöge von Braunschweig auf seine Ansprüche verzichten.⁸⁾

Von der größten Bedeutung für Corvey sollte ein zweiter Zwist der Grafen mit den Herzögen werden. Graf Philipp von

¹⁾ Schaten zu 1450. — Rommel II 316. — Münscher 122.

²⁾ Münscher 122.

³⁾ Ledderhose 151.

⁴⁾ Vogell 30.

⁵⁾ St. A. Münster. Rindlinger Handschriften, Mst. LXXVIII 79. — Redegeld 40. — Philippi und Grotefend (Westfälische Zeitschrift LX) 138.

⁶⁾ Vogell 30.

⁷⁾ Teuthorn VII 134. — Ledderhose 151. — Havemann I 671. — Preuß und Falkmann 1944.

⁸⁾ S. 99.

Spiegelberg, ein Sohn des Grafen Moritz des Älteren, war mit Mathilde, einer Schwester des Grafen Ottos IV. von Hallermund, vermählt.¹⁾ Da Graf Otto kinderlos war, mußte mit ihm sein Haus aussterben, denn sein Bruder und nächster Erbe, Wulbrand, ehemals Abt von Corvey, war seit 1407 Bischof von Minden.²⁾ Die Grafschaft Hallermund war zum Teil Lehen der Herzöge von Braunschweig und zum Teil der Bischöfe von Minden.³⁾ Nach dem Tode seines Bruders Otto verkaufte nun aber Bischof Wulbrand im Jahre 1411 die Teile der Grafschaft, die mindensche Lehen waren, an Herzog Bernhard von Braunschweig,⁴⁾ sodaß dem Grafen Philipp von Spiegelberg die Aussicht auf das Erbe der Grafen von Hallermund genommen war. Dieser Schritt steigerte die Erbitterung des Grafen gegen das welfische Fürstenhaus. Er griff zu den Waffen und überfiel von Hachmühlen aus braunschweigische Untertanen.⁵⁾ Herzog Otto von Braunschweig glaubte diesen Frevel aufs nachdrücklichste ahnden zu müssen. Er fand Bundesgenossen in den Städten Braunschweig und Hildesheim, besonders aber in dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen.⁶⁾

Doch Graf Philipp von Spiegelberg suchte durch einen Angriff dem Ansturm seines Gegners zuvorzukommen. Seine Streitkräfte waren zahlreich. Ihm zur Seite trat Erzbischof Dietrich von Köln, dem somit eine gute Gelegenheit gekommen zu sein schien, in diesem allgemeinen Kriegstreiben das Paderborner Bistum der Kölner Kirche einzuverleiben.⁷⁾ Ferner war Graf Philipp mit dem Grafen Johann von Hoya verbündet.⁸⁾

¹⁾ Bogell 32. — Rommel II 286. — Havemann I 672. — Preuß und Falkmann 1944. — Heinemann II 202.

²⁾ Havemann I 672. — Heinemann II 202.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde Bischof Wulbrands vom 3. Juli 1411, Scheid 634. — Havemann I 672. — Preuß und Falkmann 1944. — Heinemann II 202.

⁵⁾ Havemann I 672. — Preuß und Falkmann 1944. — Heinemann II 202.

⁶⁾ Rommel II 286. — Preuß und Falkmann 1944. — Heinemann II 202.

⁷⁾ Schaten zu 1434. — Bessen I 280. — Havemann I 672. — Preuß und Falkmann II 202. — Heinemann 1944.

⁸⁾ Ebenda.

Auch Abt Moritz von Corvey schloß sich dem Zuge gegen die Herzöge von Braunschweig an.¹⁾

Philipp von Spiegelberg eröffnete die Feindseligkeiten mit einem Angriffe auf das braunschweigische Gebiet.²⁾ Doch die vereinten Waffen Braunschweigs und Hessens behielten die Oberhand, Schloß Hachmühlen wurde erobert und Hallermund eingeschlossen.³⁾

Da Abt Moritz durch die Unterstützung, die er seinem Bruder Philipp gewährt hatte, die Corveyer Abtei in einen offenen Krieg mit den Fürsten von Braunschweig und Hessen verwickelte, geriet sie in eine gefährvolle Lage. Sie mußte eine Schmälerung ihres Gebietes,⁴⁾ vielleicht sogar den Verlust ihrer Unabhängigkeit durch die siegreichen Braunschweiger und Hessen befürchten. Auch hatte sie als eine Folge des braunschweigischen Sieges den Abfall der Stadt Hörter zu erwarten. Zu den äußeren Schwierigkeiten kam noch der allgemeine Verfall im Innern, den Abt Moritz verschuldet hatte.⁵⁾ Es gab nur eine Möglichkeit für die Corveyer Abtei, dem drohenden Verhängnis zu entrinnen. Sie mußte ihrem Abte den Gehorsam versagen. Das Corveyer Kapitel lehnte sich daher offen gegen Abt Moritz auf. Prior Widukind, Propst Dietrich und der Corveyer Konvent schlossen am 4. April 1434 mit Herzog Otto von Braunschweig Frieden.⁶⁾ Die Stadt Hörter erteilte am selben Tage zu diesem Schritte ihre Zustimmung.⁷⁾ Das

¹⁾ Rommel II 286. — Havemann I 672. — Preuß und Falkmann 1944.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Vogell 32. — Rommel II 286. — Havemann I 672. — Heinemann II 202. — Über den weiteren Verlauf der Spiegelfehde, die mit dem Siege Braunschweigs endete, vgl. Vogell 33, Havemann I 673 und Heinemann II 202.

⁴⁾ Rommel II 286.

⁵⁾ Redegeld 33. — Philippi und Grotensend (Westfälische Zeitschrift LX) 138.

⁶⁾ Urkunde vom 4. April 1434, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 374 und L. S. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge, Urkunde 13. — In jure et facto. Beilage lit. O. — Diarium Europaeum 179. — König, Spicilegium Ecclesiasticum, Continuatio I 915. — Georgisch II 1046. — Schaten zu 1434. — Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften Band V 961. — Havemann I 788. — Kampschulte 66.

⁷⁾ Ebenda.

Corveyer Kapitel sprach den Bürgern der Stadt seinen Dank dafür aus, daß sie sich nicht hatten verleiten lassen, gegen den Willen des Stiftes an der Fehde des Abtes teilzunehmen.¹⁾ Vergessen sollte aller Zwist sein, der je in Wort und Tat zwischen Stift und Stadt entstanden war. Ausdrücklich wurde betont, daß der Schutzvertrag mit Herzog Otto nur mit Wissen und Willen Hörters geschlossen worden sei, daß die Stadt die darüber ausgestellte Urkunde mit ihrem Siegel versehen habe. Stets wollte das Corveyer Kapitel der Stadt seine Unterstützung gewähren, wenn sich jemand ihr feindlich nahen oder ihren Rechten Abbruch tun wollte. Besonders wichtig war das Gelöbniß des Kapitels, der Stadt Beistand zu leisten, wenn irgend ein Corveyer Abt ihre Rechte anzutasten wagte.²⁾

Der Vertrag des Corveyer Kapitels mit Herzog Otto von Braunschweig vom 4. April 1434³⁾ enthielt als wichtigste Bestimmung das Öffnungsrecht aller Corveyer Schlösser, Städte und Dörfer für den welfischen Fürsten und seine Amtsleute. Außerdem wurde die Stellung der braunschweigischen Schutzherrschaft zur Abtei grundsätzlich geregelt. Das Kapitel des Corveyer Stiftes verpflichtete sich, Herzog Otto in jeder Not Hilfe zu senden, wogegen der Herzog der Abtei und allen ihren Bewohnern seinen nachdrücklichsten Schutz gelobte. Falls dem Stifte bekannt würde, daß jemand die braunschweigischen Lande mit Krieg überziehen wolle, verpflichtete es sich, dem Herzog von dem feindlichen Anschläge Mitteilung zu machen. Brach der erwartete Krieg wirklich aus, so mußte das Corveyer Stift nach vier Wochen ebenfalls die Waffen gegen den Feind Braunschweigs erheben.⁴⁾

Ebenso versprach Herzog Otto, wenn ein feindlicher Angriff auf die Corveyer Abtei stattfinde und er den Beginn der Fehde nicht verhindern könne, zum mindesten nach vier Wochen

¹⁾ Urkunde vom 18. April 1434, Original L. H. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge. Urkunde 14. — St. A. Münster, Mf. I 134 S. 199. — In jure et facto, Beilage 12. — Diarium Europaeum 181.

²⁾ Ebenda.

³⁾ S. 103 Anm. 6.

⁴⁾ Ebenda.

gegen Corveys Feind zu Felde zu ziehen und nur mit Genehmigung des Stiftes Frieden zu schließen.

Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Untertanen des Herzogs und des Stiftes wurden Vorkehrungen zur Erhaltung des Friedens getroffen.¹⁾ Hatte ein Braunschweiger einen Bewohner der Abtei geschädigt, so sollte der Göttinger Rat als Schiedsrichter gelten. Fügte dagegen ein Untergebener des Stifts einem fürstlichen Untertanen ein Unrecht zu, so sollte dem Rat der Stadt Hörter das schiedsrichterliche Amt zufallen.

Es verstand sich von selbst, daß das Corveyer Kapitel Moriz von Spiegelberg erst dann wieder als das Oberhaupt des Stiftes anerkennen wollte, wenn er seine Zustimmung zu dem Vertrage mit Herzog Otto gegeben hätte. Doch auch seine Nachfolger in der Corveyer Abtswürde sollten nicht eher einen Anspruch auf Huldigung erhalten, als bis sie in einem Briefe gelobt hätten, die Satzungen von 1434 unverbrüchlich zu halten.²⁾

Der Friedensschluß des Corveyer Kapitels mit Herzog Otto von Braunschweig hatte die Lage des Abtes Moriz von Spiegelberg zu einer ungemein schwierigen gemacht. Er wurde durch den Vertrag seines Kapitels mit Herzog Otto vor die Entscheidung gestellt, seinem Bruder Philipp die Gefolgschaft zu verweigern oder auf die Corveyer Abtswürde zu verzichten. Ohne Bedenken opferte er den Vorteil seines Hauses seiner Stellung als Leiter der Corveyer Abtei. Denn noch am gleichen Tage, an dem die Vereinbarungen des Corveyer Kapitels mit dem Herzog unterzeichnet wurden, söhnte er sich mit dem welfischen Fürsten aus.³⁾ Alle Bestimmungen, die das Stift mit dem Herzog getroffen hatte, fanden seine Anerkennung.

Nach dem Abschluß des Vertrages des Corveyer Kapitels mit dem Herzoge Otto von Braunschweig trat jedoch aus unbekanntem Grunde wiederum eine Entzweiung zwischen Abt Moriz und seinem Kapitel ein.⁴⁾

¹⁾ S. 103 Anm. 6.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Urkunde des Abtes vom 4. April 1434. Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 375.

⁴⁾ Schaten zu 1434. — Ledderhose 137. — Kampschulte 66.

Zwei Monate später, am 2. Juni 1434, schlossen Prior Widukind, Propst Dietrich und das Kapitel des Stiftes den Erbschutzvertrag mit Landgraf Ludwig I. von Hessen.¹⁾ Sie taten es wieder ohne ihren Abt. Hingegen gingen sie auch hierbei in vollem Einverständnisse mit Hörter vor, wie eine Erklärung des Bürgermeisters und Rates der Stadt am Schlusse der Urkunde bezeugt.²⁾

In dem Vertrage des Corveyer Konventes mit dem Landgrafen Ludwig I. ist als bedeutsamste Bestimmung anzusehen, daß der hessische Fürst zum erblichen Schutzherrn der Corveyer Abtei gewählt wurde, ohne daß hierbei der Schutzherrschaft des Herzogs von Braunschweig Erwähnung getan wurde.³⁾

Landgraf Ludwig erhielt wichtige Rechte eingeräumt. Auch ihm wurde, wie dem Herzoge von Braunschweig, die Öffnung aller Schlösser und Gemeinden des Stiftes zugesagt. Eine Ausnahme von dieser Festsetzung sollte nur dann stattfinden, wenn dadurch Angehörige des Stiftes oder Bundesgenossen Corveys geschädigt werden könnten. Um die Öffnung der Corveyer Schlösser und Gemeinden für die Landgrafen jederzeit zu ermöglichen, übernahm das Stift die Verpflichtung, alle seine Amtsleute, Pförtner und Knechte vor Antritt ihres Amtes zur Huldigung für die hessischen Fürsten zu veranlassen.

Nicht minder wichtig als die Öffnung der Corveyer Plätze war das Vorkaufs- und Pfändungsrecht der Schlösser und Gemeinden der Abtei, das Landgraf Ludwig und seinen Nachfolgern zugesagt wurde. Sollte das Stift genötigt sein, einen seiner Plätze zu verkaufen oder zu verpfänden, so mußte es ihn vorher den Landgrafen anbieten.⁴⁾ Nur wenn diese von ihrem Vorkaufs- und Pfändungsrechte keinen Gebrauch machen wollten, erhielt die Abtei die Berechtigung, ihre Gemeinde oder ihr Schloß anderen zu überlassen. Nur die Burg von Holzminden,

¹⁾ Urkunde vom 2. Juni 1434, Hörter, Original St. A. Marburg, Abteilung Verträge mit Abtei Corvey, Urkunde 3. — Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen, Handschriften, Band V 799. — Schaten zu 1434. — Ledderhose 155. — Wigand, Güterbesitz 37. — Rommel III 176.

²⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 810.

³⁾ Anm. 1.

⁴⁾ Ebenda.

die als eine Drohung für die Edlen von Lippe im Jahre 1389 von Herzog Otto von Braunschweig, Graf Hermann von Eberstein, dem Edlen Heinrich von Homburg und Abt Bodo von Corvey erbaut worden war, und von der jeder der vier Verbündeten ein Viertel erhalten hatte,¹⁾ sollte von dem Rechte Landgraf Ludwigs, Schlösser oder andere Plätze des Stiftes vor anderen kaufen oder in Pfand nehmen zu dürfen, ausgenommen sein. Es geschah dies, weil Corvey infolge eines Vertrages vom Jahre 1405 seinen Anteil an diesem festen Platze nur an die Herzöge von Braunschweig verkaufen oder verpfänden durfte.²⁾ Jedoch behielt sich Landgraf Ludwig das Öffnungsrecht der Burg von Holzminden ausdrücklich vor.³⁾

Nicht minder wichtig war die Bestimmung des hessischen Erbschutzvertrages, daß die Landgrafen die im Jahre 1434 verpfändeten Schlösser und Städte des Stiftes von ihren derzeitigen Inhabern einlösen dürften.⁴⁾ Auch wenn den Landgrafen Corveyer Besitz angeboten war, sie jedoch von ihrem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch gemacht hatten und demnach Klostergut in fremde Hände übergegangen war, sollte Hessen das Einlösungsrecht besitzen, doch waren die Landgrafen gehalten, in jedem Falle der Abtei das Recht der Wiedereinlösung zuzusichern.⁵⁾

Eine besondere Vereinbarung traf man über das hessische Einlösungsrecht an dem verpfändeten Corveyer Anteil des Dorfes Beverungen.⁶⁾ Man nahm den Fall an, daß ein Landgraf den Corveyer Besitz an dem Dorfe vollkommen eingelöst und Gebäude dort errichtet hätte. Wollte das Stift seinen Anteil an Beverungen nun wieder in seinen Besitz bringen, so sollte es

¹⁾ Urkunde vom 30. September 1389, Holzminden, St. A. Münster, Mft. II 102 S. 149. — Spilcker 375. — Sudendorf VI, Urkunden 265, Geschichtliche Einleitung 49.

²⁾ Vertrag vom 14. April 1405. Holzminden, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 313. — Wigand, Güterbesitz 136. — Spilcker 450. — Preuß und Falkmann 1629. — Metternich, Anhang 52. — Rampschulte 59.

³⁾ S. 106 Anm. 1.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ S. 94.

dem Fürsten außer der Pfandsomme auch die Baukosten zurück-
erstatteten. Für die Festlegung der Höhe dieser Kosten wurde der
Spruch von vier Schiedsrichtern vorgesehen, die zu gleichen
Teilen von Hessen und Corvey gewählt werden mußten.¹⁾

Die folgenden Bestimmungen des hessischen Erbschutz-
vertrages beschäftigen sich mit den Pflichten des hessischen
Schutzherrn dem Corveyer Stifte und besonders auch der Stadt
Hörter gegenüber. Landgraf Ludwig gelobte, der Abtei und
in besonderem der Stadt Hörter gleich seinen eigenen Landen
seinen Schutz angedeihen zu lassen.²⁾ Dieses Versprechen sollte
bei jedem Wechsel der Regierung im hessischen Fürstenhause
durch eine schriftliche Erklärung der Landgrafen neu befestigt
werden. Hingegen gab der Konvent des Stiftes die Zusicherung
ab, einem neuen Abte erst dann als seinem Herrn zu huldigen,
wenn dieser in einem Briefe an den Landgrafen den hessischen
Erbschutz anerkannt habe. Um jede Eigenmächtigkeit eines
neuen Abtes unmöglich zu machen, wurde die Bestimmung
getroffen, daß das Schreiben des Abtes das Siegel des Corveyer
Kapitels und das der Stadt Hörter tragen müsse. Um eine
Schranke gegen die Ausnutzung innerer Streitigkeiten in der
Abtei durch den hessischen Schutzherrn zu errichten, sollte den
Landgrafen die Verpflichtung obliegen bei einem Zwiste des
Corveyer Abtes mit seinem Kapitel oder den Bürgern von
Hörter keine Unterstützung zu gewähren. Wenn
aber der Abt, das Kapitel oder die Stadt in einem anderen
Falle hessischen Beistand begehrten, so würde er ihnen nicht
versagt werden. Doch mußten sie das Versprechen abgeben,
der zu ihrer Hilfe heranziehenden hessischen Mannschaft Kost,
ihren Pferden Futter und Fußbeschlage zu geben.³⁾

Ein Vergleich der beiden Schutzverträge vom Jahre 1434
läßt erhebliche Unterschiede hervortreten.⁴⁾ Als größter muß es
wohl bezeichnet werden, daß in der Vereinbarung mit dem

¹⁾ S. 106 Anm. 1.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V
777. — Diarium Europaeum 144. — Rommel III 176.

Landgrafen die erbliche Schutzherrschaft des hessischen Fürstenhauses unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde, während in dem Vertrage mit Herzog Otto von Braunschweig eine erbliche Übertragung der Schutzherrschaft auf die braunschweigischen Herzöge nicht ausdrücklich erwähnt und nur die Bestimmung getroffen wurde, daß der Vertrag mit dem Herzog von allen folgenden Abten des Stiftes anerkannt werden solle.

Ferner spielte sich in dem hessischen Vertrage das Vertrauen wider, das die Corveyer Abtei in Ludwig den Friedsamem setzte. Wohl gedachte man der Möglichkeit eines Mißbrauchs der hessischen Schutzherrschaft, doch im Gegensatze hierzu läßt die Vereinbarung mit Herzog Otto von Braunschweig deutlich erkennen, daß sich die Abtei nur durch den Drang der Verhältnisse bewogen fühlte, sich in den braunschweigischen Schutz zu begeben.

Als dritter Unterschied zwischen den beiden Schutzverträgen verdient der bedeutende Vorteil hervorgehoben zu werden, der Ludwig I. und seinen Nachfolgern aus der Schutzherrschaft über Corvey erwuchs.²⁾ Während Herzog Otto von Braunschweig nur das Öffnungsrecht der Corveyer Plätze erlangte, standen den hessischen Fürsten neben diesem Rechte auch der Vorkauf bei Veräußerung Corveyer Schlösser und Städte sowie ihre Einlösung zu.²⁾

¹⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 777. — Diarium Europaeum 144. — Rommel III 176,

²⁾ Ebenda.